



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) P. + D. Hadorn AG**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) bilden die Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) und dem Auftragnehmer P. + D. Hadorn AG (nachfolgend Hadorn AG genannt).

1.2. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern diesen vorgängig nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### **2. Vertragsabschluss**

2.1. Mit der Auftragserteilung, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Kunde diese AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an.

2.2. Ein Auftrag wird erteilt, wenn der Kunde ein Angebot unterzeichnet und zurücksendet, oder dieses durch Zusage per E-Mail oder mündlich per Telefon/Handy annimmt.

2.3. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Auftragsannahme durch Hadorn AG (schriftlich oder via E-Mail) zustande.

### **3. Leistungsumfang**

3.1. Der Leistungsumfang eines Auftrags ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung, sofern dem Auftrag kein Angebot vorausgegangen ist.

3.2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs können nur schriftlich oder via E-Mail vereinbart werden. Vom Kunden verursachter Mehraufwand durch nachträglich gewünschte Änderungen oder notwendige Korrekturen (Vorlagen- und Manuskriptbereinigung, Dateneingriffe bei mangelhaften, fehlenden oder für die Wiedergabe schlecht geeigneten Unterlagen etc.) wird zusätzlich Rechnung gestellt und ist in den offerierten Preisen nicht enthalten.

3.3. Die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig verkürzt werden. Sofern durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, Verzug entsteht, werden die Fristen als entsprechend verlängert vereinbart.

3.4. Bei technisch bedingten Ausfallzeiten, die nicht durch Hadorn AG zu vertreten oder zu beeinflussen sind, verlängern sich vereinbarte Fristen.

3.5. Vereinbarungen können innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen widerrufen werden. Zur Wahrung der Frist, die nach Absendung einer Bestellung per signierter E-Mail, Fax oder Brief Gültigkeit erfährt, genügt die rechtzeitige Absendung an die Firmenanschrift bzw. Faxnummer oder E-Mail Adresse.

3.6. Bei vorzeitigem Abbruch eines Auftrages werden dem Auftraggeber die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung gestellt, sofern die Ursache des Abbruchs nicht durch Hadorn AG zu vertreten ist.

### **4. Pflichten des Auftragnehmers**

4.1. Hadorn AG verpflichtet sich zu einer professionellen, gewissenhaften und verantwortungsbewussten Ausführung der übertragenen Arbeiten im Interesse des Kunden, und unter Wahrung dessen Geschäftsgeheimnisse.

4.2. Hadorn AG legt dem Auftraggeber jederzeit Rechenschaft ab über bereits geleistete Arbeiten und über die Projektplanung.

### **5. Pflichten des Kunden**

5.1. Der Kunde versorgt Hadorn AG mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er informiert über alle Vorgängen, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der entsteht, falls Arbeiten infolge von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Hadorn AG wiederholt oder angepasst werden müssen, oder verzögert werden.

# H

5.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuelle bestehende Urheber- und Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Bei einer Verletzung derartiger Rechte haftet Hadorn AG nicht.

5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Fertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente auf Fehler zu überprüfen und diese mit der Freigabe und allfälligen Korrekturanweisungen versehen innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Hadorn AG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Wird auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

5.4 Die von Hadorn AG gelieferten Arbeiten / Dienstleistungen sind bei Empfang zu prüfen. Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innerhalb angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens ohne Sekundärhaftung.

## 6. Fremdleistungen

6.1. Hadorn AG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung Dritter zu bedienen.

6.2. Durch Leistungen von Dritten entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen, nicht bereits im ursprünglichen Angebot ausgewiesenen Kosten.

## 7. Termine

7.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich oder per E-Mail festzuhalten bzw. zu bestätigen. Hadorn AG hält sich an vertraglich vereinbarte Lieferzeiten und Abgabetermine, sofern dies nicht durch unvorhersehbare Ereignisse verunmöglicht werden. Sollten infolge höherer Gewalt oder durch Einwirkung Dritter Verzögerungen ausgelöst werden, kann Hadorn AG nicht für den Verzug belangt werden. Hadorn AG ist in solchen Fällen eine angemessene Erfüllungsfrist zu gewähren. Hadorn AG behält sich in einem solchen Fall den Rücktritt vom Vertrag vor, falls die Aufrechterhaltung eine unzumutbare Härte darstellt. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden gegenüber Hadorn AG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.2. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Hadorn AG eine angemessene, mindestens aber 14 Tage dauernde Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Hadorn AG.

## 8. Gestaltungsfreiheit

8.1. Für Hadorn AG besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

8.2. Die Hadorn AG überlassenen Inhalte (z.B. Texte, Fotos, Videos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

8.3. Hadorn AG legt dem Auftraggeber regelmässig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb angemessener Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder zu korrigieren sind. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

8.4. Bei gestalterischen Leistungen sind in der Regel zwei Korrekturschlaufen seitens Hadorn AG im Angebot inbegriffen. Zusätzliche vom Kunden verlangte Korrekturen und Änderungen werden nach vorheriger Information an den Kunden separat in Rechnung gestellt.

8.5. Der Kunde gewährleistet, dass die Inhalte seiner Online-Auftritte nicht gegen geltendes Recht verstossen. Dies gilt entsprechend auch für Verweise des Auftraggebers auf Inhalte Dritter ("Hyperlinks"). Eine rechtliche Prüfung durch Hadorn AG findet nicht statt.

8.6. Hadorn AG hat das Recht, auf erstellten Webseiten als Herstellerverweis einen schriftlichen und / oder grafischen Link auf ihre eigenen Seiten zu setzen.

## 9. Preise und Zahlungsmodalitäten

9.1. In den meisten Fällen beruht die Auftragserteilung auf einem von Hadorn AG offerierten Pauschalpreis für die vereinbarten Leistungen. Wurde kein solcher Pauschalpreis vereinbart, stellt Hadorn AG erbrachte Leistungen zu einem Stundenansatz von CHF 180.- pro Stunde in Rechnung.



9.2. Die von Hadorn AG erbrachten Leistungen, Dienste und Projektdateien verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Hadorn AG.

9.3. Sämtliche Angebote und Preise sind freibleibend. Erst mit der Bestätigung von Aufträgen durch Hadorn AG werden diese für Hadorn AG verbindlich. Preiserhöhungen bei laufenden Aufträgen werden von Hadorn AG nicht vorgenommen, ausgenommen hiervon sind langfristige Serviceverträge. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. von 8%, sofern nicht anders ausgewiesen.

9.4. Die Bezahlung des Pauschalpreises für einen Auftrag erfolgt, wenn nichts Anderes schriftlich, wie folgt: 50% nach Auftragsbestätigung und 50% nach erfolgter Übergabe der vereinbarten Leistungen.

9.5. Im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt Hadorn AG mit der Leistungserbringung nach der Gutschrift dieser Vorauszahlung.

9.6. Rechnungsbeträge sind, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, ohne Rücksicht auf eventuell vorzubringende Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen rein netto fällig.

9.7. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Rechnungen in Verzug, so ist Hadorn AG berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten, und die bis dahin erbrachten Leistungen unter Fristsetzung einzufordern. Verzugszinsen in der Höhe von 5% und sämtliche Mahn- und Inkassokosten können verrechnet werden.

9.9. Die Übergabe von Webdesign-Projekten erfolgt durch elektronische Übertragung der Dateien auf den Rechner des Internet-Providers und Freischaltung des Zugangs für den Auftraggeber. Geht in einer Frist von sieben (7) Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine Mängelrüge ein, so gelten die gelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben.

## **10. Domains, Hosting, Wartung**

10.1. Auf Wunsch des Kunden übernimmt Hadorn AG die Verwaltung seiner Internet-Domains. Die Rechte an seinen Domains bleiben vollumfänglich in Besitz des Kunden.

10.3. Übernimmt Hadorn AG das Hosting und/oder die Wartung für einen Internetauftritt, wird ein Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

10.4. Für diese Dienstleistungen erhebt Hadorn AG eine fixe Jahresgebühr, welche am ersten Tag der Leistungserbringung beginnt und dann im Turnus von zwölf Monaten in Rechnung gestellt wird.

10.5. Monatliche Bezahlung ist für diese Dienstleistungen möglich gegen einen Aufpreis von 25%.

Die Kündigung kann jeweils schriftlich bis einen Monat vor Ablauf des 12-monatigen Turnus erfolgen und wird nach Ablauf des 12. Monats wirksam. 10.8. Die Verfügbarkeit eines Internetauftritts kann technisch nicht zu 100% gewährleistet werden. Hadorn AG wird den Internetauftritt möglichst stabil und konstant zur Verfügung stellen.

## **11. Haftung**

11.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Tätigkeit und Erstellung von Projekten durch Hadorn AG wird von dem Kunden getragen.

11.2. Schadensersatzansprüche gegen Hadorn AG sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Hadorn AG selbst oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. .

11.4. Der Höhe nach ist die Haftung der Hadorn AG beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

## **12. Urheberschutz**

12.1. Der an Hadorn AG erteilte Auftrag ist ein Werkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

12.2. Die Arbeiten von Hadorn AG (Entwürfe, Entwicklungsvorstufen, Werkzeichnungen bzw. deren elektronische Daten) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

12.3. Ohne Zustimmung von Hadorn AG dürfen die Arbeiten einschliesslich der Urheberbezeichnung nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Wiederholungen oder Mehrfachnutzungen (z.B. für eine andere Website oder ein anderes Medium) sind kostenpflichtig, sie bedürfen der Einwilligung von Hadorn AG.

# H

12.4. Die Werke von Hadorn AG dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung kenntlich gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung.

12.5. Alle Werke werden immer nur für ein juristisch eigenständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von Hadorn AG.

12.6. Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, 12.7 Über den Umfang der Nutzung steht Hadorn AG ein Auskunftsanspruch zu.

12.8. Der Kunde erteilt Hadorn AG mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden.

## **13. Konkurrenzausschluss**

Hadorn AG akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

## **14. Datenschutz**

14.1. Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird von Hadorn AG im Rahmen der für Webagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt. Hadorn AG weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner und Dienstleister im notwendigen Umfang weitergeleitet werden können.

14.2. Dem Kunden ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

## **15. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden**

. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## **16. Technischer Fortschritt**

Hadorn AG steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.

## **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag und seine Bestandteile ist ausschliesslich Schweizer Recht massgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von Hadorn AG (Boningen SO), sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand ausdrücklich vorschreibt.

## **18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

CH-4618 Boningen, Stand August 2016